



Merkblatt für Zertifikatsinhaber „Verleiher“ und „Leiher“

Sehr geehrtes Mitglied,

für den Verleih einer Spielberechtigung sind folgende wichtige Punkte zu beachten:

1. Die Betriebsgesellschaft stimmt einem Verleih einer Spielberechtigung an Dritte unter bestimmten Umständen, nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls grundsätzlich zu. Ein Recht eine Spielberechtigung an Dritte verleihen zu können, kann daraus nicht abgeleitet werden.
2. Der Zertifikatsinhaber, also der „Verleiher“ bleibt Eigentümer seiner Spielberechtigung und ist weiterhin verpflichtet die jährliche Gebühr an die Betriebsgesellschaft, sowie den Jahresbeitrag an den GC Eschenried e.V. entrichten.
3. Durch das „Verleihen“ des Spielrechts wechselt das Mitglied in den Status eines „passiven Mitglieds“ gemäß der GCE – Satzung.
4. Als passives Mitglied „ohne Spielrecht“ erhält der Verleiher jedoch keinen DGV-Ausweis, mit dem er z.B. andere Golfanlagen bespielen kann und er hat kein Spielrecht auf unseren Anlagen.
5. Die Mindestlaufzeit für die Übertragung einer Spielberechtigung beträgt mindestens 1 Kalenderjahr.
6. Der „Leiher“ muss Mitglied im GC Eschenried e.V. werden. Dazu muss ein Aufnahmeantrag gestellt werden und es fallen Gebühren wie die einmalige Aufnahmegebühr (€ 500,00), Jahresbeitrag (€ 149,00) und ggf. Verzehrpauschale (Abt. Eschenried, Gut Häusern und Eschenhof) an. Die aktuellen Preise sowie den notwendigen Aufnahmeantrag erhalten Sie an den Sekretariaten.
7. Seitens der Betriebsgesellschaft erheben wir je Verleihvorgang eine Verwaltungspauschale in Höhe von € 30,00. Die Jahresgebühren werden dem Zertifikatsinhaber weiterhin in Rechnung gestellt. Eine direkte Berechnung an den „Leiher“ ist leider nicht möglich.
8. Wir empfehlen dem „Verleiher“ mit dem „Leiher“ eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen, die auf jeden Fall grundsätzlich die Nutzungsdauer, Verlängerungs- bzw. Kündigungsfrist der Nutzungsdauer, sowie das Nutzungsentgelt und die Zahlungsmodalitäten regelt. Dabei empfehlen wir dringend, dass sich Verleiher und Leiher bereits im Herbst eines Jahres darüber verständigen, ob die Vereinbarung im nächsten Jahr fortgesetzt werden soll.
9. Die Gesellschaft braucht von Leiher und Verleiher spätestens zum 1.3. eines Jahres eine verbindliche Erklärung, wer an wen für das entsprechende Jahr verleiht.
10. Der Austritt aus dem GC Eschenried e.V. ist gemäß Satzung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.